

## **Anhang 9**

### **Junghennenaufzucht**

#### **a) Geltungsbereich/Inkraftsetzung**

Dieser Richtlinien-Anhang gilt für alle Junghennenaufzüchter, die Betriebe der Öko-Anbauverbände mit Junghennen beliefern.

Die Regelungen zur Legehennenhaltung (siehe 4.1.4) gelten sinngemäß auch für Junghennen (Tiere, Stalleinrichtung, Reinigung und Desinfektion, Auslaufmanagement). Darüber hinaus gilt folgendes:

#### **b) Organisation der Junghennenversorgung**

##### **Junghennenzukauf**

Junghennen werden soweit verfügbar von ökologisch wirtschaftenden Junghennenaufzüchtern nach Maßgabe des Punktes I.2 dieser Richtlinien zugekauft. Wenn ökologisch aufgezogene Junghennen nicht verfügbar sind, ist der Zukauf von konventionellen Junghennen maximal bis zur 18. Lebenswoche durch den Öko-Legehennenhalter möglich. Die unten aufgeführten Haltungsanforderungen sind zu beachten

##### **Vermarktungsfrist**

Junghennen, deren Eier unter dem Biokreis-Warenzeichens vermarktet werden, müssen in jedem Fall mindestens 6 Wochen vor der Vermarktung ihrer Eier auf einem Öko-Betrieb, der nach den Richtlinien eines Bio-Anbauverbandes wirtschaftet, gehalten und gefüttert worden sein. Die parallele konventionelle und ökologische Haltung bei derselben Tierart ist untersagt.

##### **Haltungsbedingungen ab erstem Tag**

Die Haltung der Junghennen hat in jedem Fall von der ersten Lebenswoche an unter kontrollierten Bedingungen gemäß den unter c) bis e) formulierten Vorgaben zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden entsprechende Kontrollverträge mit Junghennenaufzüchtern abgeschlossen, solange eine flächendeckende Versorgung mit Öko-Junghennen nicht gewährleistet ist.

Ausnahmen hiervon können nur erteilt werden, wenn:

- nachweislich eine Vorbestellfrist von 6 Monaten bei einem Vertragsaufzüchter eingehalten wurde (Kopie an den Biokreis) und
- wenn der Legehennenbestand unter 100 Tieren liegt.

## **c) Tiere**

### **Grundsatz**

Bei der Wahl der Rassen oder Linien ist dem Anpassungsvermögen der Tiere an die unterschiedlichen Umweltbedingungen, ihrer Vitalität und Widerstandskraft gegen Krankheiten, Parasiten und Infektionen Rechnung zu tragen.

### **Kükenzukauf:**

Nach Möglichkeit stammen Küken von ökologisch erzeugten Zuchttieren ab.  
Hähne: In jeder Herde soll ab Aufzuchtbeginn mind. 1 Hahn je 100 Aufzuchttiere eingestallt werden.

## **d) Haltungsanforderungen**

### **Grundsatz**

Um mögliche Verhaltensstörungen zu vermeiden, soll den Jungtieren in der Aufzucht die Möglichkeit gegeben werden, die natürlichen Verhaltensweisen zu erlernen, welche sie im Legestall ausüben können.

Die Aufzucht der Junghennen soll so gestaltet werden, dass Widerstandskraft und eine natürliche Immunisierung der Tiere entwickelt und aufgebaut werden. Die Junghennenaufzucht findet in Bodenhaltungs- oder in Volierenhaltungssystemen statt. Das Stallsystem, in dem die Aufzucht stattfindet, soll mit dem des späteren Legehennenstalls übereinstimmen.

### **Stall, Stallgebäude**

Die einzelnen Ställe und Junghennengruppen müssen örtlich so getrennt sein, dass Infektionen und/oder eine Verseuchung mit Parasiten vermindert und ein nachhaltiges Grünauslaufmanagement gewährleistet werden kann. Gebäude, Stalleinrichtungen und Haltungssysteme sind so zu strukturieren und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen an die Gesundheit und das Wohlbefinden des Betreuers und der Tiere gerecht werden (Stallklima, geringe Staubbelastung, Tageslicht usf.)

### **Tierbesatzberechnung**

In den ersten Lebenswochen sind Kükenringe zugelassen.  
Ab der 12. Woche dürfen pro m<sup>2</sup> begehbarer Bewegungsfläche max. 10 Tiere im Stall gehalten werden, bei jüngeren Tieren max. 18 kg Lebendgewicht je m<sup>2</sup> (Orientierungswert 6. Lebenswoche (LW): 18 Tiere je m<sup>2</sup> im Stallinnenraum). In Ställen mit mehreren Ebenen ist die Anzahl der Tiere auf 24 je qm Stallgrundfläche begrenzt (12. LW).

Als begehbarer Fläche zählen alle Flächen, die mind. 30 cm breit, max. 14 % geneigt sind und mind. 45 cm lichte Höhe haben.

In Ställen mit integriertem Außenklimabereich können max. 13 Junghennen je m<sup>2</sup> (12. LW) begehbarer Bewegungsflächen im Warmbereich gehalten werden, wenn der Außenklimabereich während der Aktivitätsphase ständig zugänglich ist, umzäunt und beleuchtet ist und über Windschutzmöglichkeiten verfügt.

## **Scharrfläche im Stall**

Die Küken müssen ab Aufstallung manipulierbare Einstreu zur freien Verfügung haben. Mindestens die Hälfte der Bewegungsfläche im Stall muss als eingestreute Scharrfläche zur Verfügung stehen. Die Einstreu ist locker, trocken und sauber zu halten.

## **Licht**

Der Stall ist mit Tageslicht ausreichend zu beleuchten. Die Fensterfläche macht mind. 5 % der Stallgrundfläche aus. Zur Durchführung eines Lichtprogramms kann mit entsprechenden Einrichtungen der Lichteinfall und die Dauer eingeschränkt werden.

## **Futtereinrichtungen**

Der angebotene Futterplatz, die Futtergeschirre und die Einstreuf Flächen für die Körnergabe müssen so gestaltet sein, dass alle Tiere gemeinsam fressen können.

## **Tränkeeinrichtungen**

Den Tieren steht stets sauberes, frisches Trinkwasser zur Verfügung.

## **Sitzstangen**

Erhöhte Aufbaumöglichkeiten müssen ab der 1. LW zur Verfügung stehen; ab der 12. LW stehen 12 cm Sitzstange je Tier zur Verfügung, davon sind 1/3 erhöhte Sitzstangen. In Haltungssystemen mit Tiefstreu (ohne Kotgrube) kann der bodenauf liegende Teil der Sitzstangen entfallen. Der Querschnitt der Sitzstangen beträgt mindestens 30 x 30 mm, die oberen Kanten sind abgerundet. Für die anrechenbare Sitzstangenlänge werden nur Sitzstangen gerechnet, welche mind. 25 cm horizontalen Achsabstand voneinander haben.

## **Staubbad**

Ab der 1. LW muss den Tieren die Möglichkeit zum Staubbaden zur Verfügung stehen.

## **Stallöffnungen**

Die Stallöffnungen zum Außenklimabereich sind so bemessen, dass die Hühner problemlos und uneingeschränkt zirkulieren können.

## **Außenklimabereich**

Spätestens ab der 12. LW müssen die Tiere während der Aktivitätszeit Zugang zu einem befestigten, überdachten Außenklimabereich in einer Größe von mind. 1/4, bei Neubauten mind. 1/3, der begehbaren Stallfläche haben. Der Außenklimabereich kann fest in das Stallsystem integriert sein und bei der Besatzberechnung mitgerechnet werden (vgl. Tierbesatzberechnung).

## **Auslauf**

Über den Außenklimabereich hinaus soll ab der 12. LW ein Laufhof oder Grünauslauf zur Verfügung stehen, der mit Schutzmöglichkeiten ausgestattet ist.

Unbefestigte Auslaufbereiche müssen so angelegt sein, dass entweder eine Wechselweide eingerichtet werden kann oder bei kleineren Ausläufen in regelmäßigen Abständen Maßnahmen (z.B. Bodenaustausch) ergriffen werden können, um die Parasiten- und Nährstoffbelastung minimieren zu können.

## **e) Fütterung**

Aufzuchtbetriebe, welche einem Bio-Anbauverband angeschlossen sind, dürfen bis zu 20% der Gesamt-Futtertrockenmasse landwirtschaftlicher Herkunft aus nicht richtliniengemäßer Erzeugung einsetzen, sofern die betreffenden Futtermittel in der jeweiligen Futtermittelpositivliste (Anhang 4 dieser Richtlinie) aufgeführt sind.

Vertragsaufzüchter, die nicht den Richtlinien eines Bio-Anbauverbandes unterliegen bzw. nicht die Vorgaben der EG-Öko-VO erfüllen, sondern lediglich die hier beschriebenen Haltungsanforderungen einhalten, dürfen keine Tiermehle und Kokkzidiostatika einsetzen.

Die Junghennen müssen spätestens ab der 7. LW ein geeignetes Körnergemisch aus der Einstreu aufnehmen können.

## Anhang 10

### Anforderungen an Geflügelstallungen

In Geflügelställen für Legehennen ist ein ausreichend großer Teil der den Hennen zur Verfügung stehenden Stallfläche als Kotgrube vorzusehen.

Es müssen ihnen Sitzstangen zur Verfügung stehen, die in Größe und Anzahl der Gruppen- oder der Tiergröße im Sinne des Anhangs 8 angepasst sind.

Sie müssen über Ein- und Ausflugklappen von einer für die Vögel angemessenen Größe verfügen, und diese Klappen müssen eine kombinierte Länge von mindestens 4 m je 100 m<sup>2</sup> des den Vögeln zur Verfügung stehenden Gebäudes haben.

**Jeder Geflügelstall beherbergt maximal:**

Hühner	4800
Legehennen	3000
Perlhühner	5200
Flug- oder Pekingenten	weiblich: 4000 männlich: 3200
Kapaune, Gänse, Truthühner	2500
maximale Gesamtstallfläche je Produktionseinheit bei Fleischerzeugung	1600 m <sup>2</sup>

## Anhang 11

### MINDESTSCHLACHTALTER BEI GEFLÜGEL

Geflügelart	Mindestalter in Tagen
Hühner	81
Kapaune	150
Peking-Ente	49
weiblichen Flugente	70
männlichen Flugente	84
Mulard-Ente	92
Perlhühner	94
Truthühner und Bratgänse	140

Das Mindestschlachtalter gilt bei schnell wachsenden Rassen. In der ökologischen Tierhaltung ist jedoch die Haltung langsam wachsender Rassen anzustreben.